

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

243 (5.10.1871)

Deutschland.

Karlsruhe, 3. Okt. Die bereits erwähnte Verordnung des großh. Ministeriums des Innern, die Beihilfe an die aus Frankreich ausgewiesenen Badener betreffend, lautet:

Auf Grund höchster Ermächtigung aus großh. Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 911, wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Juni d. J. die Gewährung von Beihilfe an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betreffend hinsichtlich der badien Staatsangehörigen verordnet:

§ 1. Die Beihilfe der aus Reichsmitteln gewährten Beihilfe für die aus Frankreich ausgewiesenen Badener geschieht durch eine von großh. Ministerium des Innern ernannte Kommission. Die Kommission besteht aus: 2 Verwaltungsbeamten, wovon der eine den Vorsitz führt, und 3 Bezirkserstern aus dem Amtsbezirk Karlsruhe oder den Nachbarbezirken.

§ 2. Die Kommission theilt die eingekommenen Anmeldungen in sechs Klassen ein. Die I. Klasse umfasst: die ledigen Diensthofen, Fabrikarbeiter, Gewerbehilfen und die in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Personen. Die II. Klasse: die verheiratheten oder verwitweten Personen der Klasse I. Die III. Klasse: die ledigen Personen ohne eigenes selbständiges Geschäft, aber mit Berufsarten, welche höhere kommerzielle, technische oder wissenschaftliche Ausbildung erfordern. Die IV. Klasse: die verheiratheten oder verwitweten Personen der Klasse III. Die V. Klasse: die Personen mit eigenem selbständigem Geschäft und einem Betriebskapital bis zu 1000 fl. Die VI. Klasse: die Personen mit eigenem Geschäft und einem selbständigem Betriebskapital über 1000 fl.

§ 3. Als Grundlage bei Eintheilung der Anmeldungen in diese Klassen dienen der Kommission: 1) die eigene Kenntniss der Verhältnisse, 2) die Erklärungen sachkundiger, zur Auswahltheilung beigegogener, mit den Verhältnissen der Ausgewiesenen, beziehungsweise des Ausweisungsortes bekannter Personen, 3) die in den Anmeldungen geschilderten tatsächlichen Verhältnisse.

§ 4. Der Ausgewiesene, der sich rechtzeitig angemeldet hat, erhält in der I. Klasse 100 fl., in der II. Kl. 300 fl., in der III. Kl. 200 fl., in der IV. Kl. 600 fl., in der V. Kl. 1000 fl., in der VI. Kl. 1500 fl. Außerdem wird ihm für jeden Angehörigen eine weitere Beihilfe von 50 fl. zugetheilt. Zu den Angehörigen werden die Frau und die im Hause befindlichen Kinder gerechnet und außerdem nach dem Ermessen der Kommission noch andere im Hausstand lebende Personen, für welche der Ausgewiesene zu sorgen hatte.

§ 5. Die aus dem Elsas Ausgewiesenen erhalten jedoch sowohl hinsichtlich der Klassennummer, als der Beihilfe für Angehörige nur die Hälfte des Betrags, welcher den aus andern Theilen Frankreichs Ausgewiesenen zukommt.

§ 6. Beträgt die Entschädigungsforderung einer Anmeldung weniger, als sich nach vorstehenden Bestimmungen ergeben würde, so wird nur die angemeldete Forderung vergütet. Vorkasse, welche ein Ausgewiesener bereits erhalten hat, werden an der ihm zugewiesenen Beihilfe in Abzug gebracht.

§ 7. Die Kommission legt diejenigen im Großherzogthum sich aufhaltenden Ausgewiesenen, deren Anmeldung keinem Anstand unterliegt, durch das Bezirksamt ihres Aufenthaltsortes von dem Betrag der ihnen zuerkannten Beihilfe mit Angabe der Klasse, welcher sie zugetheilt wurden, und der Zahl der in Betracht gekommenen Angehörigen gegen Bescheinigung in Kenntniss mit dem Bemerkten, daß sie binnen acht Tagen bei Vermüdung des Ausschusses etwaige Einwendungen gegen die beiden letzten Punkte mündlich oder schriftlich dem Bezirksamte anzugeben haben. Wird keine Einwendung gemacht, so ertheilt das Bezirksamt, welchem ein entsprechender Kredit eröffnet werden wird, die Zahlungsanweisung und gibt davon den Beihilftigten Nachricht. In den anderen Fällen wird das Bezirksamt die Einwendungen der Kommission sofort zur Beredscheidung vorlegen.

§ 8. Im Auslande befindlichen Personen wird die Kommission die in § 7 vorgeschriebene Benachrichtigung unmittelbar durch die Post ausgeben und zur Erhebung etwaiger Einwendungen eine vom Tage der Aufgabe bei der Post laufende Frist von 14 Tagen mit der gleichen Wirkung, wie sie in § 7 angegeben ist, bestimmen. Zugleich wird die Kommission die Beihilftigen auffordern, zur Empfangnahme der Beihilfe entweder eine im Inlande wohnende Person zu bevollmächtigen oder die ausländische Postbehörde zu bezeichnen, an welche das Geld gesendet werden soll. Für die Zusendung des Geldes gilt die Benachrichtigung der Postbehörde als Empfangbescheinigung.

§ 9. Ueber unvollständige Anmeldungen macht die Kommission die nöthigen Erhebungen und erläßt sodann die in §§ 7 und 8 erwähnte Benachrichtigung.

§ 10. Die Kommission entscheidet endgültig über die gelend gemachten Einwendungen.

§ 11. Aus der dem Großherzogthum zugewiesenen Entschädigungssumme werden weiter bestritten: 1) Die aus der Staatskasse bereits geleisteten Unterhaltungen. 2) Die an Ausgewiesene unter ausdrücklichem Vorbehalt der Abrechnung bezahlten Vorkasse, soweit sie den nach obigen Bestimmungen berechneten Anteil übersteigen. 3) Die Kosten der Uebermittlungen der Zahlungen.

§ 12. Ueber die Beihilfungsweise eines etwaigen Restes bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Karlsruhe, den 27. September 1871. Großh. Ministerium des Innern. — Jolly.

Berlin, 1. Okt. Die Fürsorge der Victoria-National-Invalidenstiftung für hilfsbedürftige Invaliden des Krieges gegen Frankreich und für Hinterbliebene der gefallenen Kämpfer hat durch die Begründung der Wilhelm-Stiftung, an welche sich nunmehr die Berechtigten zu wenden haben, ihr Ende erreicht. Die Thätigkeit der Victoria-Stiftung bleibt aber nach wie vor den Invaliden u. der Feldzüge des Jahres 1866 gewidmet. Ebenso ist sie in der Lage, aus einem besonderen Fonds nachbleibenden deutschen Kriegerfamilien beizustehen,

deren Ernährer entweder noch nicht von den Fahnen heimgekehrt oder außer Stande sind, ihren Angehörigen ohne fremde Hilfe den Unterhalt zu verschaffen.

Berlin, 2. Okt. In Bezug auf den Militäretat, welcher dem Reichstage vorgelegt werden soll, ist in jüngster Zeit eine neue Wendung eingetreten. Früher war es die bestimmte Absicht, in einem spezialisirten Etat die Heeresbedürfnisse des Deutschen Reiches darzulegen. Man verhehlte sich zwar nicht die vielfachen Schwierigkeiten einer schnellen Budgetaufstellung dieser Art, glaubte aber, mit Aufbietung aller Kräfte den Etatsentwurf rechtzeitig zu Stande bringen zu können. Inzwischen haben Verhandlungen mit einigen Bundesstaaten der Ausarbeitung des Entwurfs Verzögerungen bereitet. Unter solchen Umständen

den ist als Aushilfe der Gedanke erfaßt worden, dem Reichstage die Verlängerung des seither für den Norddeutschen Bund bestandenen Provisoriums noch auf die Dauer eines Jahres vorzuschlagen und die später mit dem Bunde zum Deutschen Reich vereinigten Staaten in dies Provisorium aufzunehmen. Eine Beschlussnahme des Bundesrathes über die Ausführung dieses Planes ist aber noch nicht erfolgt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Sept. Der Landeshauptmann Graf Falkenhayn verweigerte die Annahme der Rechtsverwahrung, in welcher die verfassungstreuen Abgeordneten gegen die Vergewaltigung protestiren und alle Wahlen und Beschlüsse des illegalen Landtages und des Landesauschusses für null, nichtig und unverbindlich erklären.

Die projektirte Landwehrbezirks-Eintheilung für Elsas-Lothringen.

Table with columns: Nr., Stabsquartier und Name des Landwehrbataillons, Kreise, welche zu demselben gehören, Einwohnerzahl approximativ, Kompagnie. Lists 11 battalions across regions like Altkirch, Mühlhausen, Mosheim, Straßburg, Hagenau, Saarburg, Saargemünd, Metz, Diedenhofen.

Vermischte Nachrichten.

Die Fahnenweihe in Belfort. Nachdem durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 9. August d. J. dem 2. Bataillon des 8. Pommer'schen Infanterieregiments Nr. 61 eine neue Fahne verliehen worden, fand am 18. September in Belfort die feierliche Weihe und Bereichung derselben statt. Inmitten eines großen freien Platzes war ein Altar erbaut. Das 2. Bataillon war in kriegsmäßiger Ausrüstung in einem gegen den Altar geöffneten Quarré angestellt, die übrigen Bataillone des Regiments und die Garnison von Belfort schlossen rückwärts des Altars das Quarré. Auf einem Tische, 20 Schritte vom Altar entfernt, lag die Fahne zum Nageln bereit. Um diesen Tisch standen das Offiziercorps der ganzen Garnison und die Damen der verheiratheten Offiziere, in erster Reihe die mit dem Nageln des Fahnenstücks betrauten Offiziere und Mannschaften. Den ersten Nagel schlug dann im Namen Sr. Maj. des Kaisers und Königs der Kommandant von Belfort, General Kreiter, den zweiten der Kommandeur der 8. Infanteriebrigade, General v. Webell, den dritten der Regimentskommandeur, Oberst v. Massenbach, den vierten der Bataillonskommandeur, Oberstleutnant Wehrhach, ein, dann folgten die Offiziere und Mannschaften des Bataillons in gegebener Zahl und Reihenfolge. Hierauf wurde die Fahne, begleitet von 2 Offizieren, zum Altar gebracht und durch den Divisionsprediger Erdner die feierliche Weihe nach kurzer, ergreifender Rede vollzogen. Demnach machte die Fahne Front gegen das Bataillon, welches Gewehr aufnahm und präsentirte. Generalmajor Kreiter verlas nun die Allerhöchste Bereichungsordre.

Alsbaum hielt General v. Webell, der seiner Zeit als Regimentskommandeur das Regiment ins Feld geführt, eine begeisterte Ansprache an das Bataillon, zur Treue gegen diese neue Fahne und zum Danke gegen Sr. Maj. den Kaiser und König auffordernd. Unter dreimaligem donnerndem Hurrah, während die Musik den Präsentirmarsch spielte, trat die Fahne auf ihren Platz im Bataillon, indem ihr somit das erste Honneur erwiesen wurde. Die Feier schloß mit einem Parade-marsch des Bataillons, wonach die Fahne reglementmäßig in die Wohnung des Regimentskommandeurs gebracht wurde. Ein gemeinschaftliches Mittagessen vereinigte dann schließlich das Offiziercorps der Garnison. Dem Kaiser wurde telegraphisch der unterthänigste Dank vom Regiment und speziell vom 2. Bataillon übermittelt.

München, 1. Okt. Der gestrige Haupttag des Münchener Oktoberfestes ging bei kaltem und unfröhlichem Wetter vorüber; die Zahl der Zuschauer war im Vergleich zu den Vorjahren eine sehr geringe und selbst die Schaustellungen blieben fast ganz unbeachtet. Da der König und überhaupt Niemand vom Hofe erschien, so war der königl. Pavillon beinahe ganz leer. Um 2 Uhr begann die Preisvertheilung für die ausgestellten Thiere und gegen drei Uhr das übliche Pferderennen, das auf dem vom Regen total durchnässten Boden seine Schwierigkeiten hatte.

M Die diesjährige Generalversammlung der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte hat (wie bereits erwähnt) am 22. und 23. Sept. in Schwerin stattgefunden. Von Theilnehmern nennen wir unter den am Orte Einheimischen den greisen Archivar v. Lisch, den berühmten Gründer der Schwerner Alterthümer-Sammlung, unter den Auswärtigen die Professoren Birchow von Berlin (J. B. Vorländer), Schaaffhausen von Bonn, Semper von Würzburg (Generalsekretär), Wittich von Königsberg, Oberbergath v. Dechen aus Bonn, Dr. Wibel aus Hamburg. Mehrere wichtige Vorträge wurden zu Beschlüssen erhoben, so die folgenden: 1) Das an den Universitäten und in den größten Städten Deutschlands vorhandene anthropologische Material soll nach den vorhandenen Katalogen zusammengestellt und diese

Zusammenstellung im Archiv für Anthropologie veröffentlicht werden. 2) Die bemerkenswerthe vorhistorischen Anstaltungen in Deutschland (Befestigungen, Pfahlbauten, Höhlenwohnungen, Gräber und Grabfelder) sollen topographisch und kartographisch festgesetzt werden. 3) Es soll eine Statistik der Schädelformen in ganz Deutschland nach einer vereinbarten übereinstimmenden Methode der Schädelmessung unternommen werden. Für die vorgenannten Aufgaben wurden besondere Kommissionen ernannt. Ferner wurde beschlossen, die deutschen Regierungen um wirksame Maßregeln zum Schutze hervorragender prähistorischer Alterthümer, namentlich der Steindenkmale, Erbs- und Steinwäule, Gräber u. zu bitten. Zum Vorsitzenden für das nächste Jahr wurde Prof. Geier in Freiburg, zu Stellvertretern die Prof. Virchow und Schaaffhausen, zum Generalsekretär Dr. v. Franzius und zum Kassier Buchhändler Gross, die beiden Letzteren in Heidelberg, ernannt. Zum nächsten Versammlungsort ist Stuttgart und zum lokalen Geschäftsführer Prof. Dekker Straas baselst gewählt.

Preußenfeindliche Schlagwörter. Von Dr. F. Rauchs. Zürich, Schabelitz'sche Buchhandlung. Der Verfasser dieses Schriftchens, welcher gegenwärtig die Redaktion der seit dem 1. Okt. hierorts erscheinenden 'Badischen Volkszeitung' leitet, widerlegt mit unverkennbarem Scharfsinn und gründlicher Sachkenntniss die von mannigfacher Seite mit unermüdlicher Beiflissenheit gegen den preussischen Staat in Umlauf gesetzten Anklagen. Er untersucht zu dem Ende insbesondere, wie viel oder genauer wie überaus wenig Wahres die lanblüthigen Schlagwörter 'preussischer Gaskanismus', 'Absolutismus', 'Militarismus', 'Feudalismus' u. s. w. ausdrücken. Seine Beweisführung stützt sich durchgehend auf historische Daten, auf Zahlen und sonstige unwiderlegliche Thatfachen, und bietet selbst dem Kenner der preussischen Staatsverhältnisse durch Vergleichung derselben mit den Verhältnissen anderer Länder werthvolle Aufschlüsse. Die Schrift ist somit bei ihrem ehelichen Streben nach unparteiischer und objektiver Behandlung ihres Gegenstandes ganz geeignet, die wahre Bedeutung Preußens hinsichtlich seiner deutschen und europäischen Mission in das rechte Licht zu stellen, und sie wird deshalb ebensowohl von unbefangenen Gegnern dieses Staates zur Berichtigung ihrer Vorurtheile als von seinen Freunden zur festeren Begründung ihres Wohlwollens mit Nutzen gelesen werden.

Hamburg, 30. Sept. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff 'Albatross', Kapitän Varenas, welches am 16. ds. von hier direkt nach Neu-York abgegangen, ist gestern wohlbehalten dort angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Barometer, Thermometer, Feuchtigkeit in Prozenten, Wind, Himmel, Witterung. Shows data for Sept 30 and Oct 1.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroentgen.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

§. 275. Röhwißl. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 14 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Röhwißl, den 29. Juli 1871. Das Pfandgericht: Bürgermeister Rütter.

Der Vereinigungs-Kommissär: Fleischer.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

Strafrechtspflege. Mahnungen und Forderungen. §. 476. Nr. 2615. Karlsruhe. Die zur Altersklasse des Jahres 1849 gehörigen Ludwig Abend und Hermann Sarbacher von Burbach, Adolf Engel, Hermann Ehrhardt, Leopold Lehmann und Joseph Seyfried von Gillingen und Maximilian Barnabas Weisshaupt von Walsch werden unter der Anklage des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zur Hauptverhandlung auf Dienstag 31. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung werde gefällt werden und daß die Beschlagnahme ihres Vermögens verfügt wurde. Karlsruhe, den 30. September 1871. Groß- u. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. S a c h e. Stritt. §. 482. Nr. 1945. Mannheim. In Anklage gegen Karoline Burkhart von Burbach wegen Kindesaussetzung ist Tagfahrt zur Verhandlung über die von der Groß. Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil der Strafkammer des Groß. Kreis- und Hofgerichts Freiburg vom 26. August d. J., Nr. 1799 ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde auf: Samstag den 4. November d. J., Vormittags 11 Uhr, dahier anberaumt, wozu Karoline Burkhart hier-

mit vorgeladen wird. Mannheim, den 30. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Obster. A. R. Reg. §. 480. Nr. 8262. Triberg. Eisenbahnarbeiter Felini Battista von Nevo, Bezirks-Ges. ist auf Antrag Groß. Staatsanwaltschaft der Weisheit zu dem Verbrechen der Tödtung des Arbeiters Ignaz Kargruber von Töblach, Bezirksamts Waldberg, angeklagt und ist dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden. Zugleich bitten wir, auf Felini zu sühnen und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern. Triberg, den 30. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Martin. §. 457. Nr. 11,062. Donaueschingen. Das biesseitige Forderungsausreiben vom 21. d. M., Nr. 10,980, wird hiermit zurückergeben. Donaueschingen, den 29. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht. B e p f. G ä s t e r. Verwaltungssachen. Polizeisachen. §. 82. Nr. 6020. Breisach. Adolf Klingensmaier von Rothweil und L. Wilmersdorf Sohn von Ybringen werden als Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft für den biesseitigen Amtsbezirk beauftragt. Breisach, den 29. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Schindler. §. 83. Nr. 6029. Breisach. Der ledigen Anna Katharina Eschmann von Biedenloß wurde ein Reisepaß zur Auswanderung nach Amerika erteilt, nachdem sich Altbürgermeister M. Köllin von Biedenloß für etwaige Schulden desselben haftbar erklärt hat. Breisach, den 29. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Schindler. §. 84. Nr. 5893. Weinheim. Valentin Gerstner, verheirateter, 30 Jahre alter Tagelöhner, Nikolaus Masengarb, 15 Jahre alt, und Eva Masengarb, 13 Jahre alt, von Heidesheim erhielten heute Reisepässe nach Amerika, nachdem sich Rathsbienner Masengarb von Heidesheim für etwaige Schulden derselben haftbar erklärt hat. Weinheim, den 29. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Lang. D. 87. Nr. 6028. Breisach. Der ledigen Anna Katharina Bär von Biedenloß wurde ein Reisepaß zur Auswanderung nach Amerika erteilt, nachdem sich Johann Treßler von Biedenloß für etwaige Schulden derselben haftbar erklärt hat. Breisach, den 29. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Schindler.

Herren Papierefabrikanten, welche zur Uebernahme dieser abgängigen Papiere genötigt sind, wollen ihre Angebote bis längstens den 14. Oktober d. J. franco bei uns einreichen, an welchem Tage der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt. Leopoldsdöbde, den 29. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Kommer. D. 115. 1. Nr. 720. Bonndorf. (Holzverfeinerung.) Am Dienstag den 10. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im Wirthshaus zu Ebnet 6 tannene Holländerstämme, 1460 " Bauhämme, 1340 " Eschklöße, 950 " Latentklöße aus den Distrikten Grimmel und Welschberg öffentlich versteigert. Die nahe sämmtliches Holz liegt an dem f. g. Welschweg. Bonndorf, den 1. Oktober 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, G a n t e r.

Herren Papierefabrikanten, welche zur Uebernahme dieser abgängigen Papiere genötigt sind, wollen ihre Angebote bis längstens den 14. Oktober d. J. franco bei uns einreichen, an welchem Tage der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt. Leopoldsdöbde, den 29. September 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, Kommer. D. 115. 1. Nr. 720. Bonndorf. (Holzverfeinerung.) Am Dienstag den 10. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden im Wirthshaus zu Ebnet 6 tannene Holländerstämme, 1460 " Bauhämme, 1340 " Eschklöße, 950 " Latentklöße aus den Distrikten Grimmel und Welschberg öffentlich versteigert. Die nahe sämmtliches Holz liegt an dem f. g. Welschweg. Bonndorf, den 1. Oktober 1871. Groß. u. Kreis- und Hofgericht, G a n t e r.